

## **Aufnahme- und Betreuungsvertrag**

Zwischen der

Mittagsbetreuung der Wittelsbacher Schule e. V. Elisenstr. 5, 86159 Augsburg

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Tel.: privat: \_\_\_\_\_ Tel.: mobil: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1: Aufnahme in den Verein:**

1. Der/die Erziehungsberechtigte wurde(n) als Mitglied in den eingetragenen Verein „Mittagsbetreuung der Wittelsbacher Schule e. V. aufgenommen.
2. Der Jahresbeitrag beträgt z. Z. € 80,- und wird zu Beginn des Geschäftsjahres (01. August) per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften erstattet das Mitglied die anfallenden Gebühren dem Verein.
3. Der Aufnahme liegt die Satzung zugrunde.

### **§ 2: Aufnahme in die Mittagsbetreuung:**

Das Kind \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_

der Wittelsbacher Volksschule wird ab \_\_\_\_\_ in die Mittagsbetreuung aufgenommen.

### **§ 3: Betreuungsumfang:**

Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen nach dem stundenplanmäßigen Unterricht, Montag bis Freitag von 11.20 bis 14.00 Uhr statt. Eine Betreuung findet nicht statt in den Ferienzeiten und bei Ausfall des Personals. Sofern die Betreuung ausfällt, werden die Eltern zuvor informiert.

### **§ 4: Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass bei ausfallender Betreuung das Kind den Heimweg alleine antreten darf.

### **§ 5: Benachrichtigungspflicht**

Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit die Mittagsbetreuung.

**§ 6: Betreuungsentgelt:**

1. Für die Betreuung des Kindes wird ein monatliches Entgelt von derzeit € 50,-- erhoben. Dieses Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.
2. Finanzieller Ersatz für ausfallende Betreuungszeit wird nicht geleistet.
3. Das Entgelt für die Betreuung wird monatlich per Lastschrift im Voraus eingezogen. Bei Rücklastschriften erstattet das Mitglied dem Verein die anfallenden Gebühren.

**§ 7.: Austritt, Ausschluss**

1. Ein Austritt aus dem Verein und der Mittagsbetreuung kann nur nach der in der Satzung zugrunde gelegten Regelung erfolgen.
2. Ein sofortiger Ausschluss des Kindes kann erfolgen bei:
  - a) Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Monatsentgelten und erfolgloser Mahnung.
  - b) Verfehlungen des Kindes während der Betreuungszeit, insbesondere mehrmaligem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Gruppenordnung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.
  - c) aus sonstigem wichtigen Grund nach Anhörung des Erziehungsberechtigten.
3. Tritt ein Kind während des Schuljahres ohne Genehmigung des Trägers aus oder wird es während des Schuljahres ausgeschlossen, wird das volle Jahresentgelt sofort zur Zahlung fällig, falls nicht Forderungen aus einem Nachrückverhältnis bestehen.

**§ 8: Unfallversicherung/Haftung**

1. Das Kind ist während der Betreuungszeiten gesetzlich unfallversichert.
2. Die Haftung des Trägers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeiten wird nicht gehaftet. Für Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuchs durch Dritte zugeführt werden, haftet der Träger nicht.

**§ 9: Aufsichtspflicht während der Wegzeiten**

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung und von dort nach Hause ist der Träger nicht verantwortlich. Der Träger haftet auch nicht für Schäden, die während der Betreuungszeiten bei unentschuldigter Abwesenheit des Kindes entstehen.

**§ 10: Abbuchungsverfahren**

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages und des Betreuungsentgelts von nachfolgendem Konto mittels Lastschriftverfahren einverstanden.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Geldinstitut/Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Augsburg, den .....

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigter)

\_\_\_\_\_  
(Träger)

